

Merkblatt Schüler-Sachschäden

Versichert ist die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust von folgenden Gegenständen auf dem Schulgelände bzw. bei einer schulischen Veranstaltung:

- Bekleidungsstücke
- Schultaschen (in üblicher/normaler Ausführung)
- Lehrbücher
- Schreibmaterialien (in üblicher/normaler Ausführung)
- Fahrräder mit normaler und üblicher Ausstattung, sofern sie durch ein Schloss gesichert sind. Zusätzliches oder lose angebrachtes Zubehör, das nicht der Verkehrssicherheit dient, ist nicht versichert. Mofas und Roller sind ebenfalls grundsätzlich nicht versichert!
- Brillen nur, wenn sie zum Schadenzeitpunkt nicht getragen wurden (pauschal bis zu 50 € je Schadenfall für Gläser und Fassung) und wenn keine andere Versicherung leistet

Für die Bearbeitung eines Schüler-Sachschadens müssen unbedingt vorgelegt werden:

- Vollständig ausgefüllte Schadenanzeige (bitte das aktuelle Formular verwenden, welches im Extranet hinterlegt ist!)
 - inkl. Unterschrift des Geschädigten
 - inkl. Unterschrift der Schulleitung/des Lehrers und Schulstempel
- aussagekräftige Bilder des beschädigten/zerstörten Gegenstandes
- Anschaffungsrechnung (bei Diebstählen im Original)
- Ggf. eine Bestätigung der Schulleitung, dass das Ablegen des gestohlenen oder zerstörten Gegenstandes am Schadenort üblich ist

Bei Diebstählen außerdem:

- Anzeigenbescheinigung der Polizei im Original (bei Schäden > 100 €)
- Bestätigung des Fundbüros, dass die gestohlene Sache nicht wieder aufgefunden wurde (im Original, frühestens 4 Wochen nach dem Diebstahl!)
- Bestätigung der Schule, dass der Schüler zum Schadenzeitpunkt lehrplanmäßig Unterricht hatte

Falls eine private Hausrat- oder (Fahrrad-)Diebstahlversicherung besteht, ist diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Lehnt die private Versicherung eine Regulierung ab, ist der Schadenanzeige außerdem das Ablehnungsschreiben mit Ablehnungsgrund im Original beizufügen.

Jeder Versicherungsfall muss bis Schulende vor Verlassen des Schulgrundstücks, auf jeden Fall aber am Schadentag der Schule (Lehrer, Sekretariat oder Hausmeister) gemeldet werden.

Nur Schadenanzeigen mit vollständig vorliegenden Unterlagen sind an den Versicherungssachbearbeiter von Amt 20 schicken. Eine Schadenmeldung direkt an den Versicherer ist nicht erwünscht.

Bei Zerstörung und Verlust wird der Zeitwert ersetzt, bei Beschädigung die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zum Zeitwert bis zu folgenden Höchstgrenzen:

- Garderobe: 180 EUR
- Fahrrad: 300 EUR

Ausführliche Hinweise zum Versicherungsschutz können dem Info-Blatt der GVV-Kommunalversicherung VVaG entnommen werden.